

**Kleine Anfrage****Sascha Herr (fraktionslos) vom 09.01.2026****Prioritätensetzung, Steuerungsinstrumente und Wirkungskontrolle bei staatlichen Maßnahmen gegen digitale Gewalt und strafbare Online-Inhalte****und****Antwort****Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Arbeitsweise und Verhältnismäßigkeit der Meldestelle „HessenGegenHetze“ im Lichte aktueller Vorgänge“ (Drucksache 21/2893) werden Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise einer staatlich finanzierten Meldestelle dargestellt, die auf die Vorprüfung und Weiterleitung mutmaßlich strafbarer Online-Inhalte ausgerichtet ist. Dabei kommen spezifische organisatorische Verfahren, Meldewege und Zuständigkeitsregelungen zur Anwendung. Demgegenüber zeigt die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Digitale Gewalt gegen Frauen – landesweite Standards, Wirkungskontrolle und Verstetigung“ (Drucksache 21/2961), dass bei der Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen – einem Phänomen mit erheblichen sozialen, gesundheitlichen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen – weitgehend auf landeseinheitliche Erfassungsstandards, belastbare Datengrundlagen, systematische Wirkungskontrolle sowie verbindliche Verstetigungsstrategien verzichtet wird. Die parallele Betrachtung beider Antworten wirft daher nicht die Frage einer inhaltlichen Gleichsetzung unterschiedlicher Phänomene auf, sondern eine steuerungs- und prioritätenpolitische Frage: In welchen Bereichen setzt die Landesregierung welche Instrumente zur Datenerhebung, Steuerung und Evaluation ein, und nach welchen Maßstäben erfolgt diese Priorisierung bei grundrechts- und sicherheitsrelevanten Aufgaben?

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

- Frage 1 Nach welchen übergeordneten Kriterien priorisiert die Landesregierung den Einsatz landesfinanzierter Steuerungs- und Meldeinstrumente im Bereich strafbarer Online-Inhalte gegenüber Maßnahmen zur systematischen Erfassung und Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen?
- Frage 2 Welche fachlichen Gründe sieht die Landesregierung dafür, dass für die Meldestelle „HessenGegenHetze“ strukturierte Verfahren der Vorprüfung und Weiterleitung bestehen, während für Beratungs- und Schutzeinrichtungen im Bereich digitaler Gewalt keine landeseinheitlichen Erfassungsstandards vorgesehen sind?
- Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass bei Maßnahmen gegen digitale Gewalt lediglich Input-Indikatoren (zum Beispiel Anzahl von Schulungen, Mittelabfluss) herangezogen werden, ohne die tatsächliche Wirkung auf Schutz, Beweissicherung oder Entlastung der Betroffenen zu messen?
- Frage 4 Welche Verantwortung sieht die Landesregierung bei sich selbst für die fehlende landesweite Datengrundlage zu digitaler Gewalt gegen Frauen außerhalb polizeilicher Statistiken?
- Frage 5 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass reale Gewaltphänomene im digitalen Raum in ihrer gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Dimension angemessen berücksichtigt werden, wenn entsprechende Lagebilder und Auswertungen nicht vorliegen?
- Frage 6 Welche Rolle misst die Landesregierung den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen als Frühwarn- und Erkenntnisstellen für digitale Gewalt zu, auch wenn diese bislang nicht systematisch in landesweite Datenerhebungen einbezogen werden?
- Frage 7 Wie begründet die Landesregierung den Verzicht auf verbindliche landesweite Mindeststandards zur digitalen Beweissicherung und Beratungspraxis im Frauenunterstützungssystem?
- Frage 8 In welcher Form werden Erkenntnisse aus der Arbeit der Meldestelle „HessenGegenHetze“ in eine übergreifende sicherheits- und gleichstellungspolitische Bewertung digitaler Gewaltphänomene eingebunden?

- Frage 9 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um künftig eine vergleichbare Transparenz, Steuerungsdichte und Wirkungskontrolle bei Maßnahmen gegen digitale Gewalt zu erreichen, wie sie bei staatlichen Meldestrukturen im Bereich strafbarer Online-Inhalte besteht?
- Frage 10 Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung, ein kohärentes landesweites Konzept vorzulegen, das sowohl den Schutz vor digitaler Gewalt als auch den Umgang mit strafbaren Online-Inhalten nach einheitlichen Steuerungs- und Evaluationsmaßstäben ausrichtet?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung teilt die den Fragen zugrunde liegenden Unterstellungen nicht. Der Schutz vor digitaler Gewalt und die Bekämpfung strafbarer Online-Inhalte sind Aufgaben mit jeweils eigener fachlicher, rechtlicher und organisatorischer Ausprägung. Ein Vergleich oder eine Zusammenführung unterschiedlicher Ansatzpunkte ist daher nicht sachgerecht. Die eingesetzten Instrumente richten sich nach Aufgabenlogik, Zielsetzung und Eingriffstiefe des jeweiligen Handelns; aus unterschiedlichen Instrumenten kann weder auf unterschiedliche Priorität noch auf unterschiedliche Bedeutung geschlossen werden. Der Umstand, dass keine statistischen Erhebungen im engeren Sinne vorliegen, bedeutet nicht, dass den zuständigen Fachebenen und der Fachaufsicht Erkenntnisse fehlen. Es ist nicht sinnvoll und nicht verwaltungsökonomisch, jeden Vorgang statistisch zu erfassen. Staatliches Handeln orientiert sich an Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Aufgabenerfüllung, nicht an einer umfassenden Datenerhebung, um ihrer selbst willen. Es ist Aufgabe der zuständigen Verwaltungsstrukturen und der bestehenden Berichts- und Meldewege, Informationen aufzubereiten und innerhalb der Landesregierung weiterzugeben, um eine Bewertung, Steuerung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Wiesbaden, 23. Februar 2026

Heike Hofmann